

# Hindenburgischer Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 17.

Hindenburg D.-S., den 26. November

1925

## Berichtigung

zur Bekanntmachung betr. Wahlvorschläge zu den Provinziallandtagswahlen am 29. November 1925 — Sonderausgabe zu Stück 16 des Hindenburgischen Kreisblattes Seite 67 —:

- a) Im Wahlvorschlage der Partei „Schwarz-weiß-rot“ lfd. Nr. 9 muß es statt von Matzdorf Rudolf, Rittergutsbesitzer, Proschlitz, Kr. Kreuzburg heißen: „von Matzdorf Rudolf, Rittergutsbesitzer, Proschlitz, Kr. Kreuzburg“.
- b) Im Wahlvorschlage der Deutschen Demokratischen Partei lfd. Nr. 1 muß es statt Gotarna Josef, Lehrer, Hindenburg D.-S., G.-Straße heißen: „Gattorna Josef, Lehrer, Hindenburg D.-S., G.-Straße“.
- c) Im Wahlvorschlage der Wirtschaftspartei des Deutschen Mittelstandes lfd. Nr. 2 muß es statt Frank Karl, Maurermeister und Landwirt, Leobschütz, Troppauerstraße 17 heißen: „Franke Karl, Maurermeister und Landwirt, Leobschütz, Troppauerstraße 17“.
- d) Im Wahlvorschlage der Zentrumspartei lfd. Nr. 38 muß es statt Hupka Hedwig, Ehefrau, Cosel, Rogauerstraße 15, heißen: „Kupka Hedwig, Ehefrau, Cosel, Rogauerstraße 15“.

K. I./R.

## Sprostowanie

ogłoszenia odnoszącego się do propozycji wyborczych do Wyborów do Sejmu Prowincyjnego w dniu 29-go listopada 1925 r. — Nadzwyczajne Wydanie do sztuki 16. hindenburgskiego Orędownika Powiatowego strona 67 —:

- a) W propozycji wyborczej partii „Czarno-Biało-Czerwonej“ bież. nr. 9 musi się nazywać zamiast von Matzdorf Rudolf, dziedzic dóbr rycerskich, Proszlice, powiat kluczborski: „von Watzdorf Rudolf, dziedzic dóbr rycerskich, Proszlice, powiat Kluczbork.“
- b) W propozycji wyborczej partii „Niemiecko-Demokratycznej“ bież. nr. 1 musi się nazywać zamiast Gotarna Józef, nauczyciel, Hindenburg G.-Śl., ulica E: „Gattorna Józef, nauczyciel, Hindenburg G.-Śl. ulica E“.
- c) W propozycji wyborczej partii „Gospodarcze Niemieckiego Stanu Średniego“ bież. nr. 2 musi się nazywać zamiast Frank Karól, mistrz mularski i agronom, Głubczyce, ulica Troppau 17 „Franke Karól, mistrz mularski i agronom, Głubczyce, ulica Troppau 17“.
- d) W propozycji partii „Centrum“ bież. nr. 38 musi się nazywać zamiast Hupka Jadwiga małżonka, Koźle, ulica Rogauer 15: „Kupka Jadwiga, małżonka, Koźle, ulica Rogauer 15“.

K. I./R.

## Polizeiverordnung

für die Bebauung des Gebietes zwischen Gatzfeld- und Sosnizaerstraße einerseits und der Straße „E“ und Hedwigstr. andererseits nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats und des Regierungspräsidenten gemäß Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G. S. S. 23) für die Stadt Gindenburg D.-S. folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

In dem Teil des Stadtbezirks Gindenburg, der von der Gatzfeldstraße im Norden, der Sosnizaerstraße im Süden, der Straße „E“ im Westen und der Hedwigstraße im Osten begrenzt wird, dürfen Gebäude nur in offener Bauweise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen errichtet werden.

### § 2.

Die Bebauung ist nach den im Stadtbauamt zur Einsicht ausliegenden Bauungs- und Siedlungsplänen der Bollbauverwaltung und der Gemeinnützigen Heimstätten-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Gindenburg D.-S. vom 12. September 1924 vorzunehmen.

Die durchschnittliche Bebaubarkeit der Parzellen beträgt 25%, an dem Eckgrundstück darf sie bis auf 30% gesteigert werden, Kopfbauten dürfen bis in die Straßensflucht vorgerückt werden, im Uebrigen ist außer an den Nordseiten der Häuser durchweg eine Vorgartentiefe von 5,00 m vorzusehen.

### § 3.

Die Wohngebäude sind als nach allen Seiten freistehende Einzelhäuser mit architektonischer Ausgestaltung sämtlicher Fronten zu errichten.

Doppelhäuser, bezw. Gruppenhäuser über zwei oder mehrere Grundstücke müssen architektonisch als ein Ganzes gestaltet sein und sind nur dann zulässig. Ihre Länge nach der Straßenfront darf bei Doppelhäusern 30 m, bei Grupperhäusern 60 m nicht überschreiten.

Die Häuser müssen in der Baufluchtlinie oder parallel zu ihr zurücktretend erbaut werden. Bei Erdhäusern sind die in § 2 ausgeführten Maßnahmen zulässig.

Die Errichtung von Hinterhäusern, abgesehen von den in § 6 bezeichneten Nebengebäuden, ist unzulässig.

### § 4.

Die Entfernung der Gebäude von den Nachbargrenzen muß gleich der größten vertikalen Wandhöhe, mindestens aber 5 m groß sein. Die Errichtung kleiner Vorbauten, Freitreppen oder Terrassen, die nicht mehr als 2 m über die Umfassungsmauer hervorspringen, ist innerhalb dieses Zwischenraumes gestattet.

### § 5.

Die Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoße nur noch 1 Stockwerk erhalten. Die Räume im Dachgeschoß dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur insofern benutzt werden, als sie Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder I. Stockwerk sind.

Liegt der Fußboden des Erdgeschoßes höher, als 2,50 m über dem Bürgersteige, so gilt das Kellergeschoß im Sinne dieser Polizeiverordnung als volles Geschoß.

Die Einrichtung von mehr als 2 Wohnungen an einem Treppenaufgang ist unzulässig. Ausnahmen können mit besonderer Genehmigung zugelassen werden.

### § 6.

Chauffeurwohnungen in Verbindung mit Garagen und Wirtschaftsgebäuden sind als selbstständige Hintergebäude zulässig, sie müssen mindestens im Abstände von 10,00 m von der Hinterfront der Vordergebäude errichtet werden und dürfen eine Fronthöhe von 7,00 m nicht übersteigen. Ihre Ausführung hat — wenn auch in einfacher Art — der Bauweise der Vordergebäude zu entsprechen.

Offene Schuppen, Gartenhallen, Lauben und ähnliche, kleine, in Gärten übliche Anlagen bis zu einer Fronthöhe von 3,00 m sind gestattet. Soweit ihre Grundfläche zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen sie, wie auch Terrassen und Freitreppen bei der Berechnung der bebauten Grundstücksfläche nicht in Anrechnung. Besonderer Wert ist auf Ausgestaltung der

Umzäunungen nach der Straße zu legen. Sie sind für das ganze Gebiet einheitlich zu gestalten und haben nach dem im Bauamt ausliegenden Entwürfe zu geschehen. Die Abtrennung der Parzellen gegeneinander soll mittels durchsichtigem, offenen Maschendrahtzaunes geschehen, um das innerhalb der äußeren Umwährung liegende Heimstättengebiet möglichst als in zusammenhängendem Grün liegend erscheinen zu lassen. Die drei, auf die öffentliche Verkehrsstraße (Gerichts-Parissusstraße) mündenden Sadgassen sind torartig zu überbauen. Die dafür vorzulegenden Pläne bedürfen besonderer Genehmigung durch die städtische Bauberatung. (Einheitlichkeit in Bezug auf die allgemeine Umwährung der Grundstücke.)

§ 7.

Die Anlage von Fabriken und Handwerksbetrieben ist unzulässig. Für kleinere Werkstätten nicht gewerblichen Charakters können auf Antrag Ausnahmen gestattet werden.

§ 8.

Die von der Bebauung freibleibenden Teile der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht zu Höfen erfordert und benutzt und dementsprechend befestigt werden.

§ 9.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden, wenn der Zweck der Polizeiverordnung, der Schutz der Grünanlagen und in Verbindung damit die Ausgestaltung des Geländes nach einheitlichen Gesichtspunkten nicht gestört wird.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150,00 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem sind unbefugt ausgeführte Bauten wieder zu entfernen, soweit sie nicht mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hindenburg D.-S., den 13. November 1925.

Städtische Polizeiverwaltung.

---

Der Plan über die Errichtung von unterirdischen Telegraphenlinien in Hindenburg, Zaborze, Sosniza, Biskupitz und Borsigwerk liegt bei den Postämtern in Hindenburg I, Zaborze I und Borsigwerk, bei jedem Amt für den zuständigen Bezirk 4 Wochen aus.  
Oppeln, 31. Oktober 1925. Telegraphenbauamt.

---

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 29. November festzusetzen.  
Oppeln, den 20. Oktober 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.  
L. 3833. Der Vorsitzende.